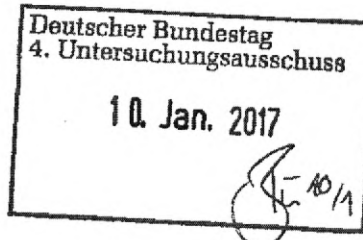


Deutscher Bundestag

4. Untersuchungsausschuss
der 18. WahlperiodeAusschussdrucksache
18(30)256

clearstream

DEUTSCHE BÖRSE
GROUPDeutscher Bundestag
Herrn Dr. Hans-Ulrich Krüger
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Deutschland

Clearstream Banking

Vorstand

Mergenthalerallee 61
65760 EschbornMailing address
60485 Frankfurt/Main

9. Januar 2017

Phone
+49 (0) 69-2 11 [REDACTED]Fax
+49 (0) 69-2 11 [REDACTED]Internet
clearstream.comE-mail
[REDACTED]@
clearstream.com

Ihr Zeichen / Unser Zeichen: PA/In 5457 012 FR - operation

**Rückfragen des 4. Untersuchungsausschusses
Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Krüger,

nachfolgend beantworten wir die mit Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2016, eingegangen am 22. Dezember 2016, in Verbindung mit dem Beweisbeschluss Clearstream-2 zu unserem Schreiben vom 28. Oktober 2016 aufgeworfenen Fragen.

- I. Fragen zur Interpretation der Tabellen auf den Seiten 1 bis 7 in Verbindung mit dem Glossar auf Seite 13 des Anlagenkonvolutes 1 vom 28. Oktober 2016.

Ihre Annahmen sind alle richtig und Ihre Fragen 1) bis 12) sind alle mit „Ja“ zu beantworten.

Klarstellung zu Frage 11): Die Clearstream Banking AG (CBF) kann in der Regel bei der Abwicklung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen die dahinterstehenden Grundgeschäfte nicht erkennen, grundsätzlich also keine Aussage darüber treffen, ob das entsprechende Grundgeschäft ein Leerverkauf war oder nicht. Die Antwort zu Frage 11) bejaht daher lediglich, dass in den genannten Werten alle Verkäufe enthalten sind und dies neben „Inhaberverkäufen“ auch Leerverkäufe beinhalten kann.

Vorstandender des
Ausschüßrats
Jeffrey TesslerVorstand
Dr. Berthold Kracke
[Vorsitzender]
Martina Gruber
Jurgen Hillen
Mathias PapenfurtAnstengeweilschaft
mit Sitz in
Frankfurt/Main
Hilg 10 7000
Amtsgericht
Frankfurt/Main

II. Fragen zum Anschreiben vom 28. Oktober 2016

13) Im Anlagenkonvolut 1 befinden sich sieben PDF-Dokumente mit der Überschrift „Dividenden JJJJ_AUSWERTUNG“. In den jeweiligen Dokumenten haben wir Ihnen pro Jahr die „regulierten Nettodividenden“ in den Spalten „Nettobetrag“ (Definition Nettobetrag: Gesamtbetrag der an alle ausländischen Kunden von CBF ausgeschütteten Nettodividenden), „Kaufspitze Gegenwert“ (Definition Kaufspitze: Gegenwert KAUFSPITZE SUMME in Währung) und Verkaufsspitze Gegenwert (Definition Verkaufsspitze Gegenwert: Gegenwert VERKAUFSPITZE SUMME in Währung) angezeigt.

14) In den Jahren 2005 - 2010 wurden nur Wertpapiergeschäfte gegen Geld (Delivery versus Payment - DvP) aus Börsengeschäften und OTC-Transaktionen kompensiert und die Netto-Dividenden über CBF verrechnet. Auch wurden anfänglich nur am Dividendenstichtag offene Geschäfte/Transaktionen gegen Geld als „Market Claims“ kompensiert. Etwaige Dividendenkompensationen auf Geschäfte Frei-von-Zahlung (free of payment -FoP) fanden nicht oder nicht im System der CBF statt. Seit 2010 sind auch alle FoP -Geschäfte im automatisierten Market Claim Prozess der CBF enthalten, sofern sie über die CBF abgewickelt werden. Es müssen zudem nicht alle Geschäfte/Transaktionen auf Ebene der Depotbanken in den Abwicklungssystemen der CBF abgebildet werden. Aus den sogenannten „internen Geschäften“ zwischen zwei Kontrahenten eines Kunden von CBF entstehen keine Bestandsveränderungen in den Büchern der CBF und sie führen daher auch nicht zu Kompensationen durch die CBF.

Unsere Annahme stützt sich darauf, dass

1. nicht für alle abgewickelten Transaktionen um den Dividendenstichtag ein Market Claim durch CBF generiert wurde (z.B. nicht für FoP-Geschäfte),
2. es (noch) keinen Market Claim Zeitraum von 5 bzw. 20 Tagen gab (lediglich am Dividendenstichtag wurden offene Geschäfte kompensiert) und
3. Dividendenansprüche bei „internen Geschäften“ zwischen den Kontrahenten durch die Depotbank selbst verrechnet wurden.

Den zweiten Teil der Frage 14) können wir nicht beantworten. CBF hat keinen Einblick in etwaige Handelsketten und kompensiert entsprechend nur Bestände ihrer Kunden.

III. Frage zu Datenangaben in den Tabellen des Anlagenkonvolutes

15) Eine Reduktion von „Verkaufsspitze Gegenwert“ kann sich aus Änderungen der Dividendenzahlungen ergeben. Dies kann sowohl durch eine Änderung der

Dividendenhöhe als auch durch eine Änderung der Anzahl der bezugsberechtigten Aktien verursacht sein. Zudem kann es zu sonstigen Verschiebungen gekommen sein.

Wir haben keine Kenntnisse über die entsprechenden Zahlen anderer Depotstellen und können folglich Ihre weitergehende Frage nicht beantworten.

16) In den Jahren 2005 - 2011 hat CBF nur die Netto-Dividende verrechnet. D.h. der genannte Nettobetrag in den jeweiligen Jahresübersichten muss um den Steuerbetrag erhöht werden, um die Höhe der Bruttodividenden zu ermitteln. Beispiel 2005: Nettobetrag Ausschüttungen in EUR: 438.281.516,56 €, Steuersatz 2005: 21,10% (20% KEST plus 5,5% Solz) entspricht einer Bruttoausschüttung in EUR von 555.489.881,57 €.

17) Von einer zusätzlichen Aufgliederung nach Börsengeschäften, CCP-Bruttogeschäften, Eurex-Ausübungen oder OTC/CASCADE GS-Geschäften haben wir abgesehen, da uns diese nur mit einem außerordentlich hohen manuellen Aufwand möglich ist. Wir dürfen insoweit auf unser Schreiben vom 28. Oktober 2016 sowie dessen Anlage 2 „Erläuterungen zur Archivierung Kompensationslisten und Datenbank KDTX“ verweisen.

18) Die Negativüberhänge bezogen auf den Verkaufsspitzen Gegenwert in Euro der drei größten ausländischen Depotbanken im betrachteten Zeitraum pro Jahr waren wie folgt:

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich in den verschiedenen Jahren bei den jeweils drei größten ausländischen Depotbanken nicht immer um das gleiche Institut handelte. Die Bezeichnung ausländische Depotbank 1, 2 oder 3 in unserer Übersicht steht nur als Platzhalter, um Ihnen die Negativüberhänge der einzelnen drei größten ausländischen Depotbanken nach der Höhe des Gegenwert in Euro aufzuzeigen.

Jahr	Ausl. Depotbank 1	Ausl. Depotbank 2	Ausl. Depotbank 3
2005	-82.093.487,49 €	-5.004.230,85 €	-4.359.866,50 €
2006	-419.616.601,34 €	-33.641.270,27 €	-23.081.180,32 €
2007	-942.514.424,12 €	-606.119.275,07 €	-343.360.872,69 €
2008	-1.371.742.029,37 €	-770.396.354,91 €	-601.034.842,36 €
2009	-866.394.372,69 €	-191.958.215,99 €	-122.296.671,06 €
2010	-837.713.552,39 €	-789.732.119,58 €	-432.457.546,47 €
2011	-1.515.222.744,21 €	-727.133.784,70 €	-300.472.877,54 €

Die Auswertung der Negativüberhänge bezogen auf die Verkaufsspitzen und den Gegenwert in Euro auf den gesamten Zeitraum von 2005 - 2011 der drei größten ausländischen Depotbanken sind wie folgt:

Ausl. Depotbank 1	Ausl. Depotbank 2	Ausl. Depotbank 3
-5.534.184.129,23 €	-2.112.877.509,66 €	-1.464.842.611,23 €

19) Wir gehen davon aus, dass CBF keine Einzel-Steuerbescheinigungen für beschränkt Steuerpflichtiger ausgestellt hat, da

1. Anfragen von inländischen Depotbanken grundsätzlich von Clearstream Banking AG abgewiesen wurden
2. Ausländische Investoren, die einen Rückerstattungsantrag gemäß Doppelbesteuerungsabkommen beim BZSt stellten (beschränkt steuerpflichtige Personen), für die Rückerstattung keine Einzel-Steuerbescheinigung benötigten, um ihren Anspruch zu dokumentieren und haben somit auch keine Einzel-Steuerbescheinigung angefordert.

Zum besseren Verständnis möchten wir Ihnen den Prozess zur Ausstellung von Einzel-Steuerbescheinigungen für Dividendenzahlungen in der Auslandsverwahrung kurz skizzieren.

Bis 2012 durfte jedes inländische Kreditinstitut einem unbeschränkt Steuerpflichtigen mit einem Auslandsdepot bei einer ausländischen Bank eine Steuerbescheinigung ausstellen, wenn die ausländische Bank bzw. der Kunde der ausländischen Bank einen Nachweis erbrachten, dass ihm eine Netto-Dividende im Ausland ausgeschüttet wurde. Als Nachweis wurden Kopien der Dividendenabrechnungen im Ausland vorgelegt. CBF stellte keine Steuerbescheinigungen aufgrund solcher Nachweise aus.

CBF stellt und stellt nur Einzel-Steuerbescheinigungen für Begünstigte aus, die Dividendenzahlungen von einem ausländischen CBF-Kunden (Kunden von CBF sind nur Banken oder Finanzdienstleister) erhalten haben, wenn das vorhandene Bescheinigungskontingent pro Dividendenzahlung für diesen CBF-Kunden ausreicht, und (i) CBF für Dividendenzahlungen nach dem 01.01.2012 die Steuer hierfür einbehalten und abgeführt hat oder (ii) für Dividendenzahlungen vor 2012 die Nettodividende von der Zahlstelle des Emittenten erhalten und an seine Kunden weitergeleitet hat.

Unter Bescheinigungskontingent verstehen wir den berechtigten Bestand bezogen auf eine Dividendenzahlung. Dieser Bestand errechnet sich aus dem verbuchten Bestand am Dividendenstichtag sowie dem positiven Überhang der durch CBF durchgeführten Market Claims. Übersteigt die Höhe der angeforderten Steuerbescheinigung(en) den Bestand des Kunden für die

Seite 5 von 5

beantragte Dividendenzahlung, wird die Erstellung der Steuerbescheinigung abgelehnt.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Kracke
Vorstandsvorsitzender



Mathias Papenfuß
Mitglied des Vorstandes

Schreiben erhalten

[Datum, Name in Klarschrift, Unterschrift